



# EMN INFORM

## Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen in die EU und nach Norwegen: Nationale Vorgehensweisen

### 1 Einleitung<sup>1</sup>

Dieses EMN-Inform gibt einen kurzen Überblick über die Studie zu „Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen in die EU und nach Norwegen: Nationale Vorgehensweisen“. Die Studie zielt darauf ab, nationale politische Strategien bzw. Maßnahmen in Bezug auf den Familiennachzug der verschiedenen (Mitglied-) Staaten zu vergleichen und aktuelle Informationen zu jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich zu liefern (d.h. ab dem Jahr 2011). Ein weiteres Ziel der Studie besteht darin, vergleichbare Daten zum Ausmaß des Familiennachzugs in die EU und nach Norwegen sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt, als auch in den letzten Jahren (2011 - 2015) zu liefern und diese mit nationalen statistischen Daten zu ergänzen, falls diese verfügbar sind.

#### WICHTIGE PUNKTE:

- Als **einer der Hauptwege der legalen Migration in die EU** beläuft sich der Familiennachzug auf **ungefähr ein Drittel** aller Zuwanderungen von Drittstaatsangehörigen.<sup>2</sup> Jüngste Eurostat-Daten zeigen, dass im Jahre 2015 **mehr als 440.000**

**Erstgenehmigungen für den Familiennachzug** von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten der EU und in Norwegen ausgestellt wurden (für den Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen). Die **große Mehrzahl** der Erstgenehmigungen, die Drittstaatsangehörigen aus familiären Gründen im Jahre 2015 gewährt wurden, wurden von **Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich,<sup>3</sup> Schweden, Belgien und den Niederlanden** ausgestellt. Obgleich Daten zu den Profilen von Drittstaatsangehörigen begrenzt sind, und zwar sowohl zu Zusammenführenden, als auch Familienangehörigen (siehe Anhang 1 bis 4 des Kurzberichtes zur Studie), **so variieren doch die Arten von Zusammenführenden von einem (Mitglied-) Staat zum anderen**. Der Anteil von Männern und Frauen scheint **ungefähr gleich zu sein**. Die Studie stellt einen allgemeinen Mangel umfangreicher Daten zum Familiennachzug fest; dies gilt insbesondere auf der nationalen Ebene.

- Die Studie stellt **sowohl Gemeinsamkeiten, als auch Unterschiede** bei den politischen Strategien und Vorgehensweisen

<sup>1</sup> Dieser Text des EMN-Infoms wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Deutschland im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Österreich und in Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage von Eurostat-Daten (2011 - 2015) (Auszug mit Datum 19. - 20. Januar 2017) mit Bezug zu Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis in der EU und den EFTA-Ländern oder eine Blaue Karte EU in den Ländern der EU erhalten haben.

<sup>3</sup> Das Vereinigte Königreich besitzt keine Aufenthaltserlaubnis derselben Art wie andere Mitgliedstaaten; deshalb sind die Daten des Vereinigten Königreichs Schätzungen.

- der (Mitglied-) Staaten zum Familiennachzug in den letzten Jahren fest, die zum großen Teil vom Ermessen der (Mitglied-) Staaten abhängen, und zwar trotz des Rahmens, den die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)<sup>4</sup> auf der EU-Ebene vorgibt. Zwar stellt die Studie einige **Abweichungen** bei den Rechten bzw. Verfahren fest, die den Zusammenführenden bzw. Familienangehörigen zur Verfügung stehen; sie stellt aber ebenso fest, dass Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen (die nicht unter die Familienzusammenführungsrichtlinie fallen) insgesamt einen Nutzen aus **einem ähnlich gestalteten Zugang zum Familiennachzug in der gesamten EU** zu ziehen scheinen. Da jedoch viele **Ausnahmen** Anwendung finden, folgert die Studie insgesamt, dass die Rechte von Drittstaatsangehörigen für den Nachzug von Familienangehörigen **sowohl bei den politischen Strategien und Vorgehensweisen auf EU-Ebene, als auch auf der Ebene der (Mitglied-) Staaten ausgeweitet** werden könnten.
- Die Studie beleuchtet eine Reihe **neuer (oder modifizierter) Vorgehensweisen**, welche einige (Mitglied-) Staaten seit 2011 eingeführt haben und welche PolitikerInnen für einen Beitrag zu politischen Strategien und Vorgehensweisen zur Förderung des Rechtes auf Familiennachzug in der EU nützlich sein könnten. Darüber hinaus verweist die **Betrachtung einiger der relevanten Fälle der Rechtsprechung im Bereich des Familiennachzugs**, die in dieser Studie vorgenommen wurde, auf die bedeutenden Auswirkungen der Auslegung von Bestimmungen durch die Gerichte auf die politischen Strategien und Maßnahmen der (Mitglied-) Staaten.

#### Was ist das Ziel der Studie?

Die Studie zielt darauf ab, **nationale Strategien bzw. Vorgehensweisen für den Familiennachzug** der verschiedenen (Mitglied-) Staaten und Norwegens zu vergleichen und aktuelle Informationen zu **jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich der legalen Migration nach Europa ab 2011**

<sup>4</sup> Deutsche Version, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>.

zu liefern. Ein weiteres Ziel der Studie besteht darin, vergleichbare **Daten** zum Ausmaß des Familiennachzugs in die EU der 28 Länder und nach Norwegen sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt, als auch in den letzten Jahren (2011 - 2015 und 2016, sofern verfügbar) zu liefern und damit vorhandene Eurostat-Daten mit diesen nationalen statistischen Daten zu ergänzen, wo immer diese verfügbar sind.

#### Welchen Umfang hat die Studie?

Die Studie erstreckt sich auf **alle Drittstaatsangehörigen, die sich legal in einem (Mitglied-) Staat aufhalten (=Zusammenführende)**. Darin eingeschlossen sind auch die Personen, die internationalen Schutz genießen, insbesondere Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, sowie InhaberInnen anderer Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel solchen Dokumenten, die für Arbeit oder Studium ausgestellt werden. Natürlich bezieht sich diese Studie auch auf **Familienangehörige von Zusammenführenden (die ebenso Drittstaatsangehörige sind)**, die auf dem legalen Weg des Familiennachzugs nach Europa kommen möchten.

Die Studie erstreckt sich *nicht* auf Voraussetzungen für den Familiennachzug zu nicht freizügigkeitsberechtigten UnionsbürgerInnen,<sup>5</sup> die unter das nationale Recht fallen, sowie zu freizügigkeitsberechtigten UnionsbürgerInnen.<sup>6</sup>

Nichtsdestotrotz scheinen im Allgemeinen günstigere Bestimmungen (wie zum Beispiel eine weiter gefasste Definition von Familie oder unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt) auf die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten UnionsbürgerInnen Anwendung zu finden. Familiennachzug nach der Dublin-III-Verordnung wird in dieser Studie *nicht* behandelt.

<sup>5</sup> Nicht mobile Staatsangehörige sind Staatsangehörige, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU nicht ausüben (ein deutscher Staatsangehöriger, der in Deutschland wohnt).

<sup>6</sup> Mobile Staatsangehörige sind Staatsangehörige, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU ausüben (ein deutscher Staatsangehöriger, der in den Niederlanden wohnt), geregelt durch Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0038&from=DE>.

### *Welche Regelungen haben die EU und das Völkerrecht für den Familiennachzug vorge-sehen?*

Wie oben bereits erwähnt, wird der Familiennachzug in der EU vorwiegend von der **Familienzusammenführungsrichtlinie** geregelt, die in allen (Mitglied-) Staaten außer in Dänemark, Irland, dem Vereinigten Königreich und Norwegen gilt. Der folgende Kurzbericht bezieht sich daher auf den Rahmen (und relevante Bestimmungen) dieser Richtlinie. Die Richtlinie begründet ein Recht auf Familiennachzug und legt unter anderem folgende Bestimmungen fest: **eine Definition berechtigter Zusammenführender und Familienangehöriger; optionale Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtes auf Familiennachzug, zum Beispiel Einkommen; Beratung bei der Antragstellung; und Rechte nach erfolgtem Familiennachzug, wie zum Beispiel der Zugang zu Bildung, unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit.** Andere Instrumente der EU und internationale Instrumente zum Schutze des Familienlebens werden in Abschnitt 2 dieser Studie behandelt, und zwar neben einer Analyse einiger der relevanten Rechtsprechung und ihrer Auswirkungen auf die Maßnahmen der (Mitglied-) Staaten.

### *Wer kann als Zusammenführender bei einem Antrag auf Familiennachzug auftreten?*

Zusammenführende bei einem Antrag auf Familiennachzug sind in den meisten (Mitglied-) Staaten Drittstaatsangehörige, die InhaberInnen einer gültigen laufenden oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind. Dazu gehören auch Personen, die internationalen Schutz genießen. **StudentInnen** bzw. **ArbeitnehmerInnen** können als Zusammenführende in vielen (Mitglied-) Staaten dann agieren, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für den Familiennachzug erfüllen. Darüber hinaus erlauben die meisten nationalen Rechtssysteme oftmals **Personen, die subsidiären Schutz genießen**, dass sie den Familiennachzug unter denselben Bedingungen wie **Flüchtlinge** beantragen können. Doch alle (Mitglied-) Staaten (mit einer Ausnahme) erlauben, dass **unbegleitete Minderjährige**, die den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erlangt haben, Zusammenführende für den Familiennachzug werden können.

### *Wird der Umfang des Familiennachzugs über die Kernfamilie hinaus erweitert?*

Üblicherweise **erweitern** (Mitglied-) Staaten **den Umfang des Familiennachzugs über die Kernfamilie hinaus**, welche aus den Kernmitgliedern besteht, wie zum Beispiel Mutter, Vater und ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder.

Abhängig vom besonderen nationalen Rechtssystem kann der Umfang des Familiennachzugs auch Eltern, erwachsene Kinder, PartnerInnen desselben Geschlechts, unverheiratete PartnerInnen bzw. Pflegekinder umfassen.

Zum Beispiel können **Eltern (erwachsener Zusammenführender)** sowie auch **erwachsene Kinder** in den Umfang des Familiennachzugs in einigen (Mitglied-) Staaten fallen, wenn sie nicht für sich selbst sorgen können, zum Beispiel aufgrund von Erkrankungen. In einigen (Mitglied-) Staaten müssen erwachsene Kinder möglicherweise andere Bedingungen erfüllen, damit sie in den Umfang des Familiennachzugs fallen, wie zum Beispiel, dass sie bei Antragstellung ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben. Die meisten (Mitglied-) Staaten erlauben **gleichgeschlechtlichen PartnerInnen (entweder eingetragen oder verheiratet)** die Stellung eines Antrags auf Familiennachzug, und zwar in vielen Staaten zu den gleichen Bedingungen wie für EhepartnerInnen des anderen Geschlechts. Quer durch die (Mitglied-) Staaten sind **unverheiratete PartnerInnen** üblicherweise nicht in den Umfang des Familiennachzugs eingeschlossen, es sei denn, sie haben eine eheähnliche eingetragene Partnerschaft oder leben bereits seit einer bestimmten Zeit in einer eheähnlichen Verbindung zusammen. Schließlich sind die meisten (Mitglied-) Staaten der Auffassung, dass **unterhaltsberechtigter Verwandte** und zwar andere, als die Mitglieder der Kernfamilie, kein im Rechtssystem definiertes Recht auf Familiennachzug besitzen, aber dennoch unter bestimmten Umständen berechtigt sein können.

### *Was sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtes auf Familiennachzug?*

Die meisten (Mitglied-) Staaten verlangen von Zusammenführenden bzw. Familienmitgliedern die Erfüllung bestimmter **materiel-**

**ler Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtes auf Familiennachzug;** dazu gehören auch Unterbringung, Krankenversicherung bzw. ausreichende finanzielle Mittel. Die üblichste Voraussetzung quer durch die (Mitglied-) Staaten ist die für die Größe der Familie geeignete **Unterbringung** (was von 6 - 12 m<sup>2</sup> Wohnraum pro Familienmitglied variieren kann) bzw. die Erfüllung bestimmter Gesundheits- und Sicherheitsstandards. Die **Krankenversicherung** stellt eine weitere Voraussetzung für den Familiennachzug in fast allen (Mitglied-) Staaten dar. Und nicht zuletzt sind **ausreichende finanzielle Mittel**, welche eine bestimmte Einkommensgrenze überschreiten müssen, ebenso eine Voraussetzung für den Familiennachzug in den meisten (Mitglied-) Staaten.

In den meisten (Mitglied-) Staaten liegt die Einkommensgrenze entweder auf gleicher Höhe wie das allgemeine monatliche Mindesteinkommen oder der Mindestbetrag für den Lebensunterhalt pro Monat in diesem Land oder höher, während dies in bestimmten (Mitglied-) Staaten oftmals (auch) von der Größe der Familie abhängig ist.

*Welche Integrationsmaßnahmen müssen Drittstaatsangehörige vor bzw. nach Zulassung für den Zweck des Familiennachzugs erfüllen?*

Ergänzend zu den oben genannten materiellen Voraussetzungen fordern manche (Mitglied-) Staaten von Familienangehörigen die Erfüllung bestimmter **Integrationsvoraussetzungen**, und zwar vor bzw. nach Zulassung (der Familienzusammenführung) in dem Land. Wenige (Mitglied-) Staaten verlangen die Einhaltung solcher Integrationsmaßnahmen im Vorfeld des Familiennachzugs. Diejenigen, die dies verlangen, fordern von Familienangehörigen den Nachweis von **Grundkenntnissen der Sprache** des Landes oder **landesspezifische Kenntnisse**, die im entsprechenden (Mitglied-) Staat relevant sind. Nach der Zulassung verlangen einige wenige (Mitglied-) Staaten von Familienangehörigen den Erwerb **weiterer Sprachkenntnisse** oder eine Prüfung über die Integration, oft als Teil des Integrationsprogramms des (Mitglied-) Staats für Drittstaatsangehörige.

*Gibt es eine Wartezeit, bevor ein Familienangehöriger des Zusammenführenden den Familiennachzug umsetzen kann?*

Viele (Mitglied-) Staaten haben keine solche **Wartezeit**, bis die Familie eines Zusammenführenden berechtigt ist, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen, doch wo diese Voraussetzung Anwendung findet, kann die Wartezeit zwischen **einem Jahr, eineinhalb, zwei oder drei Jahren** variieren (vom Datum an, an dem die Zusammenführenden in dem Land ansässig wurden bzw. eine endgültige Entscheidung erhielten, die ihnen internationalen Schutz gewährt). Es gibt zahlreiche **Ausnahmen** von der Wartezeit, die die (Mitglied-) Staaten anwenden können.

*Kann ein Antrag auf Familiennachzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit abgelehnt werden?*

Rechtlich gibt es die **Möglichkeit der Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit** in fast allen (Mitglied-) Staaten (obgleich manche nationalen Rechtssysteme den Punkt öffentliche Gesundheit möglicherweise weglassen). In der Praxis jedoch scheinen (Mitglied-) Staaten nur selten einen Antrag auf Familiennachzug **allein** aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit abzulehnen.

*Welches sind die günstigeren Regelungen für den Familiennachzug zu Flüchtlingen und finden ähnliche Bestimmungen auf Personen Anwendung, die subsidiären Schutz genießen?*

Die meisten (Mitglied-) Staaten wenden auf Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, **ähnliche Regeln für den Familiennachzug** an. **Günstigere Bestimmungen für den Familiennachzug**, die auf diese Gruppen Anwendung finden und nicht auf andere Drittstaatsangehörige, können möglicherweise ihre **Befreiung von den oben erwähnten materiellen Voraussetzungen bedeuten, entweder ganz oder für einen Mindestzeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten**, abhängig vom (Mitglied-) Staat.

Mehr als die Hälfte der (Mitglied-) Staaten beschränkt die Anwendung der günstigeren Regelungen für den Familiennachzug zu Per-

sonen, die internationalen Schutz genießen, auf Fälle, in denen **familiäre Bindungen schon vor der Ankunft der Zusammenführenden** im (Mitglied-) Staat existierten.

Gerade einmal mehr als die Hälfte der (Mitglied-) Staaten wenden darüber hinaus günstigere Regelungen für den Familiennachzug auf **unbegleitete Minderjährige an, insbesondere eine weiter gefasste Definition von Familienmitgliedern**.

Insgesamt schließen nationale Rechtssysteme selten Personen, die subsidiären Schutz genießen, von der Möglichkeit aus, das Recht auf Familiennachzug auszuüben, obgleich der Zugang zu diesem Recht gerade vor Kurzem in **Deutschland und Schweden** vorübergehend ausgesetzt wurde.

*Wer kann formell als Partei bei einem Antrag auf Familiennachzug auftreten? Wo kann ein Antrag auf Familiennachzug eingereicht werden und welche Unterlagen sind erforderlich?*

Die **formelle Partei** bei einem Antrag auf Familiennachzug ist entweder die zusammenführende Person oder der Familienangehörige, der zur zusammenführenden Person in den entsprechenden (Mitglied-) Staat nachziehen würde. Abgesehen davon, dass sehr oft Familienangehörige die formelle Partei bei einem Antrag sind, kann dies in den (Mitglied-) Staaten sehr unterschiedlich sein, zum Beispiel abhängig von der Art des vorliegenden Familiennachzugs.

Als eine allgemeine Regel gilt Folgendes: Wenn die Hauptpartei bei einem Antrag die Familienangehörigen sind, dann sollten sie den Antrag außerhalb des (Mitglied-) Staats **bei einer diplomatischen Vertretung oder einer konsularischen Dienststelle** in dem entsprechenden Herkunftsland oder Land des (dauerhaften) Wohnsitzes stellen. In einigen Fällen können Familienangehörige den Antrag in dem Land einreichen, in dem sie ihren legalen Wohnsitz haben oder in dem Land, das am nächsten gelegen ist, wenn es im Herkunftsland keine diplomatische Vertretung gibt. Familienangehörige bestimmter Arten von Drittstaatsangehörigen können ihren Antrag **in dem betreffenden (Mitglied-) Staat** einreichen, wenn sie dort bereits legal ihren Wohnsitz haben oder wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen.

Im Hinblick auf den **Urkundenbeweis, der für den Nachweis der Verwandtschaft gefordert wird**, und zwar in den Fällen, in denen die AntragstellerInnen die **EhepartnerInnen** der zusammenführenden Person sind, müssen sie eine **Heiratsurkunde** oder ein gleichwertiges Dokument für den Nachweis der Eheschließung vorlegen. **Andere Formen von Partnerschaften** werden durch den Vertrag über eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder die Vereinbarung einer eingetragenen Partnerschaft nachgewiesen. Ist die antragstellende Person das **Kind** der Zusammenführenden bzw. von EhepartnerInnen, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die familiäre Verbindung belegt, d.h. eine **Geburtsurkunde** oder eine Adoptionsurkunde (wenn zutreffend). Wenn der Umfang des Familiennachzugs **über die Mitglieder der Kernfamilie hinaus ausgeweitet wurde**, gilt als allgemeine Regel, dass AntragstellerInnen relevante Urkunden vorlegen müssen, die das Vorhandensein einer solchen Verbindung belegen. Ein Urkundenbeweis ist ebenso in dem Fall von Familienangehörigen im weiteren Sinne erforderlich, die **unterhaltsberechtig** gegenüber der zusammenführenden Person sind, zum Beispiel regelmäßige und langfristige elektronische Geldüberweisungen über eine Bank zum Nachweis einer materiellen Unterhaltsberechtigung. In Fällen von **Vormundschaft** müssen AntragstellerInnen ein Dokument vorlegen, welches das Vorliegen einer solchen Vormundschaft belegt.

*Wie sind die Verfahren gestaltet, die auf Familienangehörige Anwendung finden, wenn ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke des Familiennachzugs eingereicht wird? Wird das Kindeswohl bei der Prüfung des Antrags auf Familiennachzug berücksichtigt?*

Eine Reihe von **Verfahren** findet auf Zusammenführende bzw. Familienangehörige Anwendung, wenn ein Antrag auf Familiennachzug eingereicht wird. Für die **Prüfung**, ob **bestimmte materielle Voraussetzungen erfüllt sind**, verlangen (Mitglied-) Staaten üblicherweise von den Zusammenführenden die Vorlage von urkundliche Beweise für Wohneigentum oder ein Mietverhältnis als Nachweis dafür, dass sie eine geeignete Unterkunft besitzen. Wenn die Krankenversicherung eine Voraussetzung ist, müssen Zusammenführende vorweisen, dass sie Zugang zu einer Krankenversiche-

rung haben, entweder einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Sind finanzielle Mittel eine Voraussetzung, müssen AntragstellerInnen für den Familiennachzug zusätzliche Einkommensnachweise vorlegen, üblicherweise einen Arbeitsvertrag oder Gehaltsabrechnungen. Im Hinblick auf die **Einhaltung von Integrationserfordernissen**, falls solche Erfordernisse verlangt werden, müssen AntragstellerInnen Zeugnisse vorlegen, die grundlegende Sprachkenntnisse und landesspezifische Kenntnisse in Bezug auf den betreffenden (Mitglied-) Staat belegen.

(Mitglied-) Staaten wenden **verschiedene Methoden für die Überprüfung an, ob Familienangehörige eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung bzw. öffentliche Sicherheit darstellen oder ob dies nicht der Fall ist**, und zwar zum Beispiel in der Form von Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder durch Anforderung von Informationen von entsprechenden internen Geheimdiensten, anderen nationalen Behörden oder Datenbanken.

Von Familienangehörigen kann gefordert werden, dass sie ein vom Herkunftsland oder Land des Wohnsitzes ausgestelltes Führungszeugnis vorlegen oder dass sie sich erforderlichen medizinischen Untersuchungen unterziehen, und zwar sobald sie in das Gebiet eines (Mitglied-) Staats einreisen, oder dass sie einen Arztbericht aus ihrem Herkunftsland vorlegen (bezüglich HIV, Hepatitis B und C, Syphilis oder Tbc) und somit keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Nach dem Recht und der allgemeinen politischen Strategie vieler (Mitglied-) Staaten muss **das Kindeswohl** bei Institutionen im Vordergrund stehen, die sich mit Anträgen auf Familiennachzug befassen. Umfassende und spezifische Richtlinien in Bezug auf politische und praktische Maßnahmen in dieser Hinsicht scheinen jedoch relativ selten vorzukommen, mit Ausnahme in den Fällen unbegleiteter Minderjähriger.

*Wie lange dauert das Verfahren, bis über einen Antrag auf Familiennachzug entschieden ist?*

Eine Reihe von Rechtssystemen der Mitgliedstaaten bestimmt, dass Anträge auf Familiennachzug **unverzüglich** bearbeitet werden

sollten. Die rechtlich vorgeschriebene Frist, die nach der Einreichung oder der vollständigen Einreichung des Antrags beginnt, variiert erheblich in den (Mitglied-) Staaten **von einem Monat bis zu zwölf Monaten**. Diese Frist kann innerhalb eines (Mitglied-) Staats abhängig von der Art des Drittstaatsangehörigen oder der Art des Antrags variieren, wobei **günstigere zeitliche Vorgaben** insbesondere für Familienangehörige von Zusammenführenden festgelegt sind, die eine besondere Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Bearbeitungsdauer kann in bestimmten oder bei außergewöhnlichen Umständen **verlängert** werden, zum Beispiel aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung.

*Welche Rechte haben Familienangehörige nach einem Familiennachzug?*

Familienangehörige besitzen nach dem Familiennachzug Zugang zu bestimmten Rechten, wie zum Beispiel auf Bildung, Berufsausbildung und Berufsberatung, unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit. Oftmals kann der Zugang zu diesen Rechten vom Status der Zusammenführenden abhängig sein. Der **Zugang zu Bildung** ist zwingend für Schulkinder in der Mehrheit der (Mitglied-) Staaten, scheint jedoch bei nicht mehr schulpflichtigen Drittstaatsangehörigen weniger verbreitet zu sein.

Weniger als die Hälfte der (Mitglied-) Staaten gewähren unbeschränkten **Zugang zum Arbeitsmarkt** für Drittstaatsangehörige und bestimmte Länder fordern, dass Familienangehörige eine Arbeitsmarktprüfung ablegen. Oft hängt der Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige von der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis ab. Im Hinblick auf die **Selbstständigkeit** gelten mit wenigen Ausnahmen für Drittstaatsangehörige und auch Personen, die internationalen Schutz genießen, üblicherweise keine Beschränkungen in den (Mitglied-) Staaten.

Drittstaatsangehörige haben Zugang zu denselben **allgemeinen Dienstleistungen im Hinblick auf Berufsberatung und Ausbildung** wie andere sich legal im Lande aufhaltende Drittstaatsangehörige in gerade einmal mehr als der Hälfte der (Mitglied-) Staaten, während diese in einigen Ländern möglicherweise nur Personen zur Verfügung stehen, die internationalen Schutz genießen und deren Familienangehörigen. Die meisten (Mitglied-) Staaten erkennen **Drittstaatsange-**

**hörigen das Recht auf Antrag auf eigenständigen Aufenthalt, unbefristeten Aufenthalt oder Erwerb der Staatsbürgerschaft** dann zu, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen können. Als allgemeine Regel gilt, dass Drittstaatsangehörige weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen müssen, die auch ursprünglich gefordert wurden, wie zum Beispiel das Vorhandensein und weitere Fortbestehen von familiären Bindungen, damit sie ihren Aufenthalt in der EU verlängern oder ausdehnen können. Obgleich eine Aufenthaltserlaubnis zurückgezogen oder nicht verlängert werden kann, zum Beispiel aufgrund der Verletzung von Integrationserfordernissen in den betreffenden (Mitglied-) Staaten, berichten einige (Mitglied-) Staaten, dass sie **individuelle Umstände** berücksichtigen, um die negativen Folgen eines Entzugs oder einer abgelehnten Verlängerung [*einer Aufenthaltserlaubnis*] zu mildern.